

rechnungs-Geschäft zusammensetzt, Vorschriften geschaffen zu haben, welche eine klare und übersichtliche Ordnung für diese Dinge ergeben, und wir glauben, daß hiermit dem Verlags- wie dem Sortimenterbuchhandel gleichmäßig gedient sein wird.

Neu, aber der bisherigen Usance entsprechend, sind die Bestimmungen hinsichtlich der Remittenden und Disponenden der Handlungen im Auslande.

Ebenfalls neu, aber durch das lebhafteste Bedürfnis nach einer Regelung veranlaßt, sind die Bestimmungen in § 32 über die Rücksendung gestrichener Disponenden. Der Verleger wird es nunmehr in der Hand haben, durch thunlichst baldige Erledigung seiner Aufgaben auch eine Beschleunigung der betreffenden Handlungen des Sortimenters herbeizuführen, und durch allseitige Befolgung der hier gegebenen Bestimmungen werden die Angehörigen des Buchhandels in die Lage kommen, bei Zeiten eine Inventur aufstellen zu können, welche nicht durch verspätete Remittenden, Disponenden-Facturen und anderweitige Aenderungen alsbald wieder illusorisch zu werden droht.

§ 33 des Entwurfs beschäftigt sich im allgemeinen mit den Remittenden von Konditionsgut und enthält wesentliche Aenderungen. Absatz 1 begründet die Berechtigung des Sortimenters, die Rücknahme von beschädigten, à condition gelieferten Werken verlangen zu dürfen, wenn die vollständige Beseitigung der Schäden auf Kosten des Sortimenters erfolgen kann. Es erscheint unbillig, dem Verleger in allen Fällen das Recht zu geben, die Rücknahme solcher Werke zu verweigern, etwa nur aus dem Grunde, weil ein leicht zu ersetzender Umschlag, Karton u. dergl. abhanden gekommen ist oder der Einband eines Werkes ohne Beschädigung des Inhalts schadhast geworden ist, wenn der Verleger in der Lage ist, auf Kosten des Sortimenters einen neuen Originalband beschaffen zu können.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen faßt die in den §§ 24 und 32 getroffenen Bestimmungen zusammen und enthält die Neuierung, daß bar bezogene Exemplare eines Werkes nur dann an Stelle von à condition gelieferten Exemplaren remittiert werden dürfen, wenn der Bezug dieser Exemplare in ein und demselben Kalenderjahre stattgefunden hat. Ich muß hervorheben, daß diese im Interesse des Verlagsbuchhandels geschaffene Aenderung nicht nur von Verleger-Vereinen, sondern auch von einer Reihe von Kreisvereinen beantragt worden ist, und benütze diese Gelegenheit, um zu bemerken, daß überhaupt erfreulicherweise auch aus dem Kreise der Sortimenter mancherlei Bestimmungen verlangt worden sind, welche in erster Reihe dem Verlagsbuchhandel zu gute kommen, aber einem soliden und prompten Geschäftsverkehr entsprechen. Dieser zweite Absatz des § 32 richtet sich nunmehr gegen zwei Mißbräuche, welche hin und wieder vorkommen, daß nämlich Werke kurz vor der Ostermesse gegen bar mit erhöhtem Rabatt bezogen werden, um an Stelle von im abgelaufenen Jahre verkauften Exemplaren sofort wieder remittiert zu werden, und daß andererseits Werke in neuer Rechnung bezogen und sofort wieder in alter Rechnung remittiert werden, um die Zahlung für die abgesetzten Exemplare auf diese Weise um ein Jahr hinauszuschieben.

Eine Bestimmung von großer Bedeutung ist in Absatz 4 des § 33 neu aufgenommen, wonach der Verleger von im Laufe des Jahres à condition gelieferten und zurückverlangten Werken nach Ablauf von drei Monaten nur dann zur Rücknahme verpflichtet ist, wenn in der Zwischenzeit der Druck einer neuen veränderten Auflage nicht begonnen hat. Der Vereinsausschuß hat die Frage der Rücksendung von Konditionsgut im Laufe des Lieferungsjahres einer wiederholten, eingehenden und lebhaften Diskussion unterworfen, in welcher jeder Standpunkt seine Vertretung fand. Wir konnten uns aber nicht verhehlen, daß die Verkehrsordnung nur dann Aussicht hat, allseitig angenommen und nicht durch abweichende Bestimmungen sofort wieder durchlöchert zu werden, wenn wir dem berechtigten Verlangen des Verlagsbuchhandels Rechnung tragen, das Konditionsgut in Ausnahmefällen auch schon während des Lieferungsjahres zurückziehen zu dürfen. Die eigentliche bisherige Usance des deutschen Buchhandels giebt allerdings dem Sortimenter das Recht, solches zurückverlangtes Konditionsgut auch noch zur Ostermesse remittieren zu dürfen. Thatsächlich aber ist diese Usance dadurch wohl für den größeren Teil der Konditionsendungen beseitigt, daß Verlegervereine für ihre Mitglieder und solchen Vereinen nicht angehörige Verleger in größerer Zahl sich durch besondere Geschäftsbedingungen das Recht vorbehalten haben, die betreffenden Werke mit kürzeren oder längeren Fristen endgiltig zurückzuverlangen.

Wenn an manchen Stellen der Verkehrsordnung dem Verlangen der Sortimenter nach einem beschleunigten Verkehr Rechnung getragen wurde, so hatte der Vereinsausschuß anzuerkennen, daß hier auch das berechtigte Interesse des Verlagsbuchhandels gewahrt werden mußte, in Ausnahmefällen sein Eigentum von den Lägern des Sortimenterbuchhandels vor der Ostermesse zurückziehen und anderweitig verwerten zu dürfen. Es wurde zugegeben, daß hierdurch in manchen Fällen dem Sortimenter Belästigungen und Opfer verursacht werden dürften, aber dieses Opfer muß vom Sortimenterbuchhandel gebracht werden, wenn er seinerseits will verlangen dürfen, daß er seinem Bedürfnis entsprechend mit Novitäten und sonstigen à condition-Endungen seitens der Verleger reichlich versorgt werde. Im allgemeinen wird auch für den Sortimenter die Frist von drei Monaten genügen, um zur Ansicht gesandte Werke aus dem Kundenkreise zurückzuziehen. In Ausnahmefällen wird die Kulanz des Verlegers prompten Geschäftsfreunden gegenüber gewiß nicht ausbleiben, und gegen Mißbräuche bei Anwendung dieses Zurückziehungsrechtes seitens der Verleger ist der Sortimenterbuchhandel dadurch gesichert, daß die Rechtsfolgen für verspätetes Zurücksenden nur dann eintreten sollen, wenn in der Zwischenzeit der Druck einer neuen, veränderten Auflage bereits begonnen hat.

Gestatten Sie mir, an diese Zusammenstellung der wichtigsten neuen Bestimmungen eine Uebersicht dessen anzureihen, was aus der bisherigen Verkehrsordnung gestrichen worden ist. Ueber die Fortlassung der in § 2 bis 9 des Entwurfs gegebenen Erklärungen ist bereits in dem gedruckt vorliegenden Berichte des Vereinsausschusses referiert. Ich bin überzeugt, daß diese Definitionen in unserem Entwurfe nur von wenigen werden vermisst werden, und daß alle für Nichtbuchhändler nötigen Belehrungen aus den einschlägigen Bestimmungen der Verkehrsordnung geschöpft werden können.

Gestrichen ist ferner § 12 der bisherigen Verkehrsordnung, welcher sich mit dem Verlaufe der Bücher an das Publikum beschäftigt. Dieser Paragraph gab zu den verschiedensten Erörterungen und Anträgen Veranlassung, beispielsweise auch bezüglich der Frage, ob der Sortimenter berechtigt sei, ein Buch teurer als zum Ladenpreise zu verkaufen, wenn der vom Verleger gewährte Rabatt ein ungenügender sei. Ebenso wurde die Frage des Restbuchhandels hierbei eingehend diskutiert. Die Beratung ergab aber das Resultat, daß der Paragraph ganz gestrichen wurde, weil er in den Rahmen der Verkehrsordnung überhaupt nicht paßt, welche lediglich die Aufgabe hat, die geschäftlichen Beziehungen zwischen den Buchhändlern zu regeln. Ueberflüssig erschien insofern anderweitig eingeschalteter Bestimmungen § 33, betreffend den Barverkehr